

# URSCHRIFT

2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 5  
Bezeichnung: 'Ehrens'  
der Gemeinde **Fresenburg**  
Landkreis Emsland

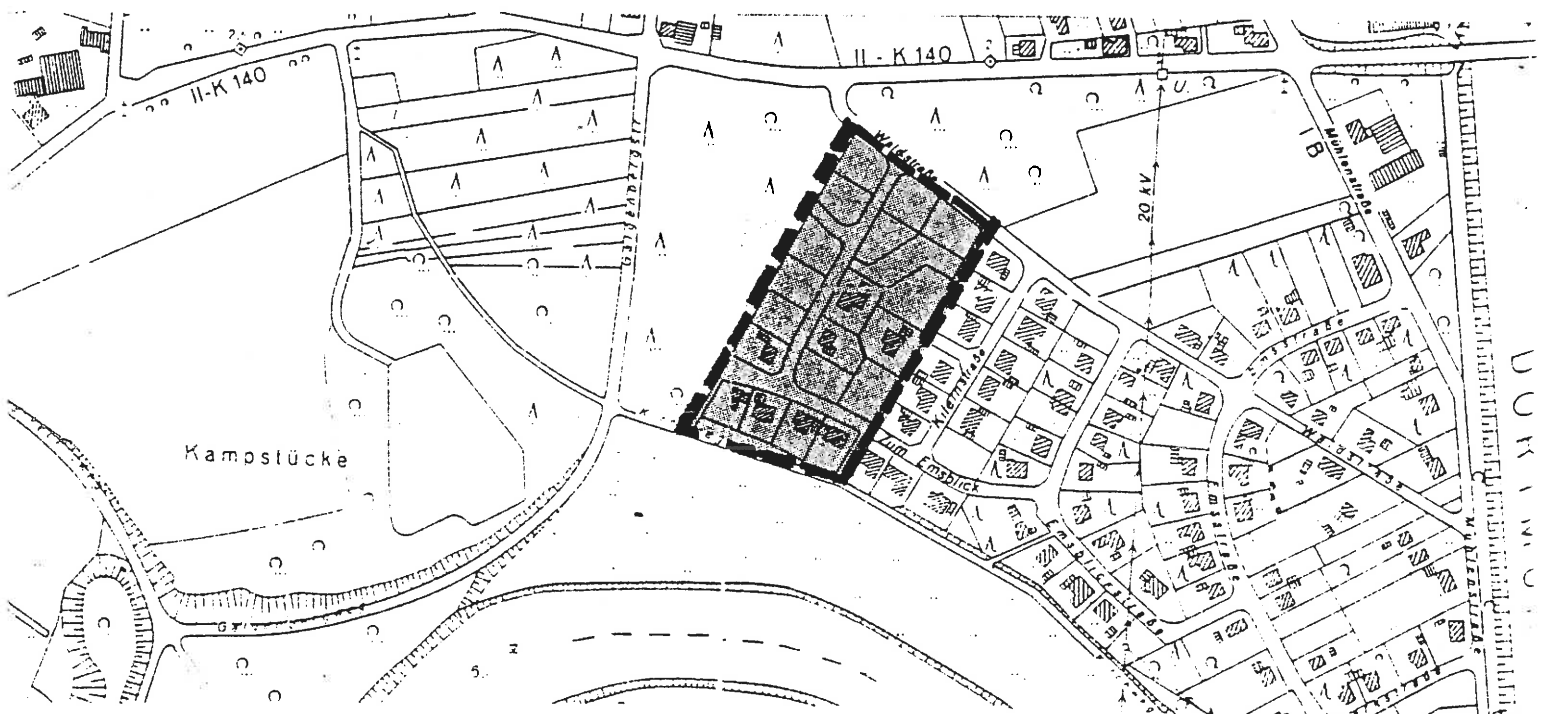
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl I S 2253) und der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 06.06.1986 (Nds GVBl S. 323) sowie des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl S. 229) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.1987 (Nds. GVBl S. 2144 ff) hat der Rat der Gemeinde Fresenburg diese Änderung zum Bebauungsplan Nr. 5 'Ehrens' bestehend aus den nachstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

## § 1

### Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 2. Änderung ist identisch mit dem Geltungsbereich des Ursprungsplanes Nr. 5 'Ehrens'

Der Geltungsbereich wird begrenzt



§ 2

**Festsetzungen**

Für den Änderungsbereich gilt:

- a) Planungsrechtliche textliche Festsetzung  
Gemäße § 31 (1) BauGB sind Ausnahmen von der Stellung der baulichen Anlagen um 90° zulässig.
- b) Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung  
Die Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und Garagen i. S. des § 12 der NBauO sind mit Flachdach oder in der gleichen Dachform und -neigung, wie das Hauptgebäude zu bauen.

§ 3

**Inkrafttreten**

Die Änderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft

Alle übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 5 werden nicht berührt.

Gleichzeitig tritt die 1. Änderung außer Kraft.

Der Rat der Gemeinde Fresenburg hat in seiner Sitzung am 21.04.1988 die Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 beschlossen. Der Aufstellungsbeschuß ist gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 25.04.1988 ortsüblich bekanntgemacht.

Gemeinde Fresenburg, den



- Bürgermeister -





- Ratsherr -

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 21.04.1988 dem Entwurf der Änderung und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 25.04.1988 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der Änderung und der Begründung haben vom 03.05.1988 bis 06.06.1988 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Gemeinde Fresenburg, den



- Bürgermeister -



Der Rat der Gemeinde hat die Änderung nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 23.06.1988 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Gemeinde Fresenburg, den

  
-----  
- Bürgermeister -



  
-----  
- Ratsherr -

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 BauGB habe ich mit Verfügung vom 26. Okt. 1988

Az.: -65-610-517-0712 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Meppen, den 26. Okt. 1988

**Landkreis Emsland**

DEI OBERKREISDIREKTOR

i. A. 

**DIPL.-ING. WOLFGANG FURRICH**

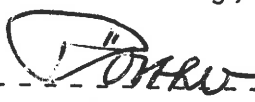
**BAUDIREKTOR**


Nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 (3) BauGB ist die Änderung gem. § 12 BauGB am 15.12.1988 im Amtsblatt des Landkreises Emsland bekanntgemacht worden.



Die Änderung ist damit am 15.12.1988 rechtsverbindlich geworden.

Gemeinde Fresenburg, den 20.12.1988

  
-----  
- Bürgermeister -



Innerhalb eines nach Inkrafttreten der Änderung ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Änderung gem. § 215 (1) Satz 1 BauGB - nicht - geltend gemacht worden.

Gemeinde Fresenburg, den

-----  
- Bürgermeister -